



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

An das
Bundesministerium für
Wirtschaft und Arbeit

Schwarzenbergplatz 1
1015 Wien

Geschäftszahl: BKA-602.915/0002-V/A/5/2005
Sachbearbeiter: Dr Brigitte OHMS
Pers. e-mail: brigitte.ohms@bka.gv.at
Telefon: 01/53115/2462
Ihr Zeichen 551.100/0009-IV/1/2005
vom: 31. Jänner 2005
Antwortschreiben bitte unter An- v@bka.gv.at
führung der Geschäftszahl an:

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Elektrizitätswirtschafts-
und -organisationsgesetz geändert wird;
Begutachtung

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Zum Gesetzesentwurf:

Allgemein:

Angesichts des Umstandes, dass nunmehr im Rahmen eines Grundsatzgesetzes
weitgehend ähnliche Regelungen getroffen werden sollen wie bislang im Rahmen
eines einfachen „unmittelbar anzuwendenden“ Bundesgesetzes, stellt sich die Frage
nach der zulässigen Regelungsdichte, die den Ländern noch ausreichend Gestal-
tungsspielraum zur Erlassung von Ausführungsgesetzen lässt. Auf diese Frage wäre
in den Erläuterungen noch näher einzugehen.

Weiters ist daran zu erinnern, dass die Gemeinschaftsrechtskonformität sowie Sach-
lichkeit des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes vornehmlich vom
do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

Zu Z 3 (§ 22 Abs. 2 Z 12):

Hier wird bemerkt, dass die angesprochene „Benennung“ der Bilanzgruppenkoordinatoren einen hoheitlichen Akt darstellt, die Regelzonenführer sohin diesbezüglich als Beliehene auftreten. Es wäre daher klarzustellen, welche Behörde diesfalls als Berufungsbehörde fungiert, zumal auch diesfalls nicht ausgeschlossen erscheint, dass hievon der Wirkungsbereich mehrerer Länder betroffen ist.

Zu Z 4 (§ 22 Abs. 3 bis 8):

Auf das Schreibversehen in Abs. 3 Z 4 darf hingewiesen werden (das Zeitwort des ersten Satzes bedarf des Singulars); Z 7 sollte ebenfalls im Singular formuliert werden. Zu Z 3 und 7 erhebt sich die Frage, inwieweit es gemeinschaftsrechtlich (insbesondere im Lichte der Niederlassungs- bzw. Dienstleistungsfreiheit) zulässig ist, zu bestimmen, dass mindestens ein Vorstand des Bilanzgruppenkoordinators den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen in Österreich hat bzw. Sitz und Hauptverwaltung des Bilanzgruppenkoordinators im Inland liegen. Auf diese Frage wäre in den Erläuterungen jedenfalls einzugehen (zwingendes öffentliches Interesse, Eignung, Verhältnismäßigkeit).

§ 49 EIWOG (eine Grundsatzbestimmung) bestimmt als Behörde die Landesregierung oder in den Fällen des Art. 12 Abs. 3 B-VG den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, sofern im Einzelfall nicht anderes bestimmt ist. Abs. 6 und 8 dürften daher insoweit Vollziehungsprobleme bereiten, als sich die Tätigkeit eines Regelzonenführers über mehrere Länder erstreckt und gemäß dem vorliegenden Entwurf ein bescheid im Einvernehmen mit jenen Landesregierungen zu erlassen ist, „in deren Wirkungsbereich die Regelzone liegt“. Abgesehen davon, dass sich in derartigen Fällen das Einvernehmensefordernis bereits aus Art. 15 Abs. 7 B-VG ergibt, lässt der Entwurf - so wie auch Art. 15 Abs. 7 B-VG offen, welche Landesregierung im Einzelfall „federführend“ zur Bescheiderlassung berufen ist. Eine entsprechende Regelung ist nicht nur aus Praktikabilitätsabwägungen, sondern auch aus verfassungsrechtlicher Sicht jedenfalls erforderlich.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass Abs. 6 den Fall regelt, dass sich die Tätigkeit eines Regelzonenführers über mehrere Länder erstreckt, während Abs. 8 – bloß – vom Erstrecken der Regelzone spricht. Es kann dem vorliegenden Entwurf nicht entnommen werden, ob der Gesetzgeber hier tatsächlich einen anderen Sachverhalt regeln möchte. Zu Abs. 7 und 8 ist ferner auszuführen, dass gemäß Abs. 6 die An-

zeige seitens Regelzonenführer über die erfolgte Benennung konstitutiv wirkt, nicht aber bereits die Benennung. Daher sollte der für sich keine öffentlich-rechtlichen Wirkungen entfaltende Akt der Benennung nicht die „Behörde“ zur Tätigkeit (welche Landesregierung im Einzelfall?) verpflichten, wie etwa im Falle des Abs. 8 einen Bescheid – nach Herstellung des Einvernehmens (dessen Funktion hier freilich nicht nachvollziehbar ist, da das Bundesgesetz keinerlei Spielraum eröffnet) – aufzuheben, zumal vor entsprechender Anzeige die Behörde nicht jedenfalls (rechtzeitig) Kenntnis über die relevanten Vorgängen erlangt.

Zu Z 5 (§ 68b):

Auch in dieser Bestimmung wäre auf den nach § 22 Abs. 6 konstitutiven Akt der Anzeige abzustellen. Im Übrigen dürfte eine rechtzeitige „Benennung“ für die Ausübung der Tätigkeit eines Bilanzgruppenkoordinators ab 1. Juli 2005 rechtlich und faktisch nicht möglich sein. Ebenso geht Abs. 3, erster Satz, erster Fall dieser Bestimmung ins Leere, weil die hier formulierte Bedingung für eine vorläufige Ausübung der Funktion des Bilanzgruppenkoordinators aus zeitlichen Gründen gar nicht erfüllt werden kann. Insoweit der Entwurf die derzeit agierenden Bilanzgruppenkoordinatoren interimistisch per Bundesgesetz zur Fortführung ihrer Tätigkeit ermächtigt, erscheint jegliche einfachgesetzliche Übergangsbestimmung des Bundes verfassungsgesetzlich bedenklich. Zum einen ist – wie ausgeführt – auf Grund des Termins 1. Juli 2005 die Erlassung von Ausführungsgesetzen – ohne Zustimmung des Bundesrates – in der von der Verfassung vorgesehenen Frist nicht möglich (Art. 15 Abs. 6 B-VG), zum anderen ist der Abs. 3, materiell betrachtet, keine Grundsatzbestimmung.

II. Zu Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung:

1. Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen: Es wird angeregt, unter Z 3 (Regelungsinhalt) näher darzustellen, warum der Verfassungsgerichtshof die §§ 3, 4 und 9 des Verrechnungsstellengesetzes aufgehoben hat. Weiters wäre im Sinne der Rechtssicherheit und der Erleichterung der Vollziehung darzutun, warum es verfassungsrechtlich unbedenklich erscheint, die verbliebenen (einfachgesetzlichen) Teile des Verrechnungsstellengesetzes in Geltung zu belassen und in welcher Beziehung diese verbliebenen Teile zu der vorgeschlagenen Änderung des EIWOG stehen. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst neigt allerdings der Auffassung zu, dass die

bislang verbliebenen Teile des Verrechnungsstellengesetzes ebenfalls unter den Kompetenztatbestand des Art. 12 Abs. 1 Z 5 B-VG zu reihen wären, weil auch sie Belange der Verrechnungsstelle regeln, die zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung unabdingbar ist, und Ausgleichsenergie und Ausgleichsenergiemarkt kompetenzrechtlich als Einheit zu betrachten sind (s. das zitierte Erkenntnis des VfGH S 48f).

Die Ausführungen unter Z 3.1 sowie 3.2. sollten in systematischer Hinsicht dem Besonderen Teil der Erläuterungen, der ohnehin nicht sehr ausführlich gestaltet ist, zugeordnet werden.

Weiters ist nicht ersichtlich, warum einzelne Wortfolgen in Kursivdruck gesetzt wurden.

2. Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen hätten dem Muster „Zu Z 1 (§ 25 Abs. 3 bis 5):“ zu folgen (Legistische Richtlinien 1979, Pkt. 93).

Die Erläuterungen sollten außerdem aussagekräftiger gestaltet werden. So wäre etwa nicht nur darzustellen, dass die im Entwurf vorliegenden Bestimmungen „weitgehend“ den vom Verfassungsgerichtshof aufgehobenen Bestimmungen des Verrechnungsstellengesetzes entsprechen, sondern auch inwieweit der vorliegende Entwurf von den aufgehobenen Bestimmungen tatsächlich abweicht bzw. welche Auswirkungen davon in der Praxis zu erwarten sind. Insbesondere aber sollten Ausführungen zur Sachlichkeit des geplanten Regimes aufgenommen werden, zumal bereits die Materialien zur Stammfassung des Verrechnungsstellengesetzes kursorischer Natur waren.

3. Zur Textgegenüberstellung:

Die Regierungsvorlage sollte – so wie auch bereits der Begutachtungsentwurf! – eine Textgegenüberstellung enthalten (Pkt. 91 der Legistischen Richtlinien 1979).

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ 600.824/003-V/2/2001 – betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen – ist hinzuweisen, insbesondere auf die Regel, wonach die Überschriften der Spalten „Geltende Fassung:“ und „Vorgeschlagene Fassung:“ sind zu Beginn jeder Seite zu wiederholen sind.

III. Zum Aussendungs Rundschreiben:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst darf aus Anlass der vorliegenden Gesetzesbegutachtung an sein Rundschreiben vom 10. August 1985, GZ 602.271/1-V/6/85, erinnern, wonach in einem Aussendungsschreiben, mit dem ein allgemeines Begutachtungsverfahren über den Entwurf eines Bundesgesetzes eingeleitet wird, die begutachtenden Stellen ausdrücklich ersucht werden sollen, 25 Abdrucke ihrer Stellungnahmen dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten, um auf diese Weise der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 zu entsprechen, wozu das Nähere im Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976, GZ 600.614/3-VI/2/76, ausgeführt worden ist.

Sofern es sich bei dem gegenständlichen Begutachtungsverfahren nicht bloß um eine Vorbegutachtung handelt, der noch ein eigentliches allgemeines Begutachtungsverfahren folgen soll, wird das do. Bundesministerium im Sinne des erstzitierten Rundschreibens dafür Sorge zu tragen haben, dass das Präsidium des Nationalrates, trotz Fehlens eines entsprechenden an die begutachtenden Stellen gerichteten Hinweises im Aussendungs Rundschreiben, die entsprechenden Kopien der erstatteten Stellungnahmen erhält.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist in demselben Sinn außerdem auf sein Rundschreiben vom 12. November 1998, GZ 600.614/8-V/2/98 - betreffend Begutachtungsverfahren, Rationalisierung; Nutzung der elektronischen Kommunikation, insbesondere auch bei Übersendungen an das Präsidium des Nationalrates - hin. In diesem Rundschreiben werden insbesondere die aussendenden Stellen ersucht, - unabhängig davon, ob das aussendende Bundesministerium selbst die begutachtenden Stellen einlädt, ihm gegenüber die Stellungnahmen in elektronischer Form abzugeben - in jedes Aussendungs Rundschreiben zum Entwurf eines Bundesgesetzes an die zur Begutachtung eingeladenen Stellen das Ersuchen aufzunehmen, die (allfällige) Stellungnahme sowohl in 25facher Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln als auch dem Präsidium des Nationalrates nach Möglichkeit im Wege elektronischer Post an die folgende Adresse zu senden:

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Dem Präsidium des Nationalrats werden unter einem 25 Ausfertigungen und eine elektronische Fassung dieser Stellungnahme übermittelt.

14. Februar 2005
Für den Bundeskanzler:
Wolf OKRESEK

Elektronisch gefertigt